

1-02754

No. 885.

Die Nachbarschaft Compser
zu Gunsten des Josef Nolling in

Wengen

In Erledigung eines bei der Verfassung angebrachten Gesuchs vom Umsatz vom 1865
wird Ihnen auf Grund der förmlichen Erhebungen in Folge ~~der~~ Umsatz vom 1865

~~der~~ in dem Nachbarschafts Marke Sparakana die
Galtung von 1893

Nichtenklammer

und der Verkauf des daraus gewonnenen Goldes außer Landes gegen Beobachtung der nachfolgenden Bedingungen gestattet:

1. daß vor dem Beginn des Goldschlages frühzeitig genug beim k. k. Gölffer die Formweise Ausgeigung nachgeprüft werde,
2. daß hinsichtlich des Goldschlages, und der Ausbringung des Goldes die förmlichen Anordnungen genau beobachtet werden,
3. daß die Abfälle, als Grapsel, Meße und angefallte Sammeltheile aufgearbeitet, aus dem Marke geschafft und zum eigenen Bedarf verwendet werden,
4. daß das gewonnene Gold bis Ende November d. Jahres abgeliefert, von dem k. k. Gölffer insontirt, und mit dem förmlichen Markbamer Markt werde,
5. nur für das mit Beobachtung dieser Bedingungen gefällte Gold wird sodann die Zufuhrleistung verfolgt werden.

*Wird dem genannten Nachbarschaft in Form
des Beschlusses vom 12. Februar d. h. d. d. d.
mit einer Goldungelohn auf dem Sonde. Seite
Anmerkungen*

Erlich. 1893